

An alle
monetären Finanzinstitute und an die
Rechenzentralen der Sparkassen-
Finanzgruppe
und der Kreditgenossenschaften
sowie an alle „Dienstleister für
bankstatistische Erhebungen“

Zentrale
S 1-6

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-3447

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

15. November 2007

Rundschreiben Nr. 61/2007

Zahlungsverkehrsstatistik (neu)

hier: Anordnung einer Meldepflicht gemäß § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Schreiben vom 17. Juli 2007 hatten wir Sie im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur rechtlichen Grundlage der Meldepflicht zur „neuen“ Zahlungsverkehrsstatistik darüber informiert, dass der EZB-Rat im Sommer 2007 die rechtliche Basis für eine Meldepflicht zur Zahlungsverkehrsstatistik im Rahmen einer Leitlinie schaffen wird. Diese Leitlinie wurde mittlerweile vom EZB-Rat beschlossen und ist am 3. September 2007 in Kraft getreten (Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik vom 1. August 2007). Die Leitlinie enthält einen Artikel (Art. 17 „Payments statistics“), der auf die Meldeanforderungen zur „neuen“ Zahlungsverkehrsstatistik rekurriert und auf deren detaillierte Auflistung in einem Anhang verweist.

Auf der Grundlage der Leitlinie EZB/2007/9 in Verbindung mit § 18 BBankG hat die Bundesbank die Datenerhebung zur Zahlungsverkehrsstatistik bei allen monetären Finanzinstituten in Deutschland angeordnet. Die Anordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 15.11.2007 als Mitteilung der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8002/2007) veröffentlicht. Die Meldepflicht zur Zahlungsverkehrsstatistik gilt der Anordnung zufolge erstmals für das Berichtsjahr 2008.¹

¹ Die Mitteilung der Bundesbank im Bundesanzeiger ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

Im Zusammenhang mit der Anordnung der Zahlungsverkehrsstatistik möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

- **Meldepflicht zur Zahlungsverkehrsstatistik ab dem Berichtsjahr 2008**

Zwar hätte die Meldepflicht unmittelbar nach Inkrafttreten der EZB-Leitlinie angeordnet werden können, doch erschien es uns aus pragmatischen Gründen nicht opportun, diese für ein „Rumpf“-Berichtsjahr 2007 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung bis zum Jahresende 2007 festzulegen. Da wir davon ausgehen, dass die zahlungsverkehrstatistischen Berichtsprogramme – wie in unserem Rundschreiben im Juni 2005 beschrieben – in den Banken und Rechenzentralen in Erwartung der Meldepflicht bereits installiert worden sind und eine entsprechende Meldung für das Berichtsjahr 2007 erfolgen kann, erwarten wir die Datenlieferung für das Berichtsjahr 2007 auf freiwilliger Basis.

- **Obligatorische und nicht obligatorische Meldefelder**

Wie bereits in unserem oben genannten Schreiben vom 17. Juli 2007 zur „neuen“ Zahlungsverkehrsstatistik dargestellt, sind in den Meldeschemata auch einige Meldefelder enthalten, deren Meldung nicht obligatorisch ist. Es handelt sich um Positionen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesbank nach § 3 BBankG im Hinblick auf die Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme („Oversight“-Funktion) benötigt werden (so zum Beispiel die Angaben im Meldeschema ZV5 „Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Banken“). Den Meldeinstituten ist es freigestellt, Daten zu diesen nicht obligatorischen Positionen, die über die EZB-Anforderungen gemäß Anhang III, Teil 13 der oben erwähnten EZB-Leitlinie hinausgehen, zu übermitteln. Allerdings waren diese Anforderungen bereits 2005 im Rahmen der Umstellung auf die „neue“ Zahlungsverkehrsstatistik und nach Abstimmung mit den Verbänden der Kreditinstitute im Berichtsrahmen festgeschrieben worden, so dass wir erwarten, dass diese im nationalen Kontext erfragten Positionen schon jetzt, d. h. für das Berichtsjahr 2007, in die zahlungsverkehrstatistischen Berichtsprogramme integriert sind und Angaben zu diesen Positionen gemeldet werden.

Wir haben eine Übersicht auf der Homepage der Bundesbank zur Verfügung gestellt, in der die obligatorischen und nicht obligatorischen Meldefelder farblich unterschiedlich gekennzeichnet sind, und die über folgenden Link angewählt werden kann:

http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/zahlungsverkehrstatistik/verbindlichkeit_meldeanforderungen.pdf

- **Problematische Meldeanforderungen**

In der EZB-Leitlinie sind Meldefelder zu den Transaktionen an Kassen-/POS-Terminals im Inland mit im Ausland ausgegebenen Karten definiert. In unseren Beratungen mit den Bankenverbänden hat sich jedoch herausgestellt, dass die Meldeinstitute vielfach selbst keine Daten zur Verfügung haben, um diese Zahlungstransaktionen separat identifizieren zu können. Wir haben daher davon abgesehen, eine Meldepflicht für diese Positionen zu begründen, sondern stellen den Meldeinstituten und Rechenzentralen anheim, diese Angaben – soweit sie aus den eigenen Rechenwerken abzuleiten sind – freiwillig zu übermitteln (es handelt sich hier um die Meldepositionen der Zeilen 090 bis 095 im Meldeschema ZV7C). Wir sind uns bewusst, dass eine umfassende Datenermittlung für diese Transaktionen von der Kooperationsbereitschaft der „Acquirer“ und „Processors“ abhängt, um diese Daten – womöglich im Schätzwege – den Meldeinstituten und Rechenzentralen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; wir haben die Bankenverbände gebeten, im Hinblick auf die Datenbereitstellung durch die „Acquirer“ und „Processors“ vermittelnd tätig zu werden.

- **Ansprechpartner in der Bundesbank**

Für Fragen im Zusammenhang mit den Zahlungsverkehrsstatistik-Meldungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner in unserem Hause zur Verfügung:

- telefonisch:
Franco Wieser, Tel. 069 9566-2334
Veit Rehfeldt, Tel. 069 9566-3447
- per E-Mail:
ZVstatistik@bundesbank.de

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Meldeinstituten und Rechenzentralen für die bisherige gute Zusammenarbeit bei der Einrichtung der Datenerhebung zur „neuen“ Zahlungsverkehrsstatistik der Deutschen Bundesbank herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Tschet



Beglaubigt:
Bernd
Tarifbeschäftigte

Anlage

Bundesanzeiger

ISSN 0344-7634

G 1990

Jahrgang 59

Ausgegeben am Donnerstag, dem 15. November 2007

Nummer 213 – Seite 8019

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Verkündigungen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für das Verbringen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Inland. Vom 13. November 2007 8019
 2125-44-4

Bekanntmachungen

Bundesministerium des Innern
 Bekanntmachung über die Bauartzulassung von Wahlgeräten. Vom 2. November 2007 8019

Deutsche Bundesbank
 Mitteilung Nr. 8002/2007 – Meldebestimmungen – Bankstatistische Meldungen und Anordnungen (Anordnung einer Zahlungsverkehrsstatistik für monetäre Finanzinstitute). Vom 24. Oktober 2007 8020

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Aprikosen, die Rückstände bis zu 0,5 mg/kg Bupirimat gesamt (Summe von Bupirimat und Ethirimol, berechnet als Bupirimat) enthalten (BVL 07/01/069). Vom 5. November 2007 8020

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Sassnitz –. Vom 6. November 2007 8021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend ein Flurstück in der Hansestadt Greifswald –. Vom 7. November 2007 8021

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend drei Flurstücke in der Stadt Göttingen –. Vom 7. November 2007 8021

Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Wach- und Sicherheitsgewerbe. Vom 22. Oktober 2007 8021

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Ablehnung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Bäckerhandwerk. Vom 22. Oktober 2007 8021

Seite

Seite

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Ablehnung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für die Geld- und Wertdienste. Vom 22. Oktober 2007 8021

Sonstiges

Bundesministerium der Justiz
 Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts für das Geschäftsjahr 2007 8022

Statistisches Bundesamt

Der Außenhandel im September 2007 – Vorläufiges Ergebnis – 8022

Die Zahl der Gästeübernachtungen im September 2007 – Vorläufiges Ergebnis – 8023

Hinweise

Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfa) – Neuerscheinungen im November 2007 8023

Wert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Euro 8023

Scheckeinzugskurse der Deutschen Bundesbank 8023

Referenzkurse der Europäischen Zentralbank 8023

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

8025

Deutsche Bundesbank

Mitteilung Nr. 8002/2007 Meldebestimmungen Bankstatistische Meldungen und Anordnungen (Anordnung einer Zahlungsverkehrsstatistik für monetäre Finanzinstitute)

Vom 24. Oktober 2007

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Leitlinie (EZB) Nr. 2007/9 der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1382), werden Meldepflichten für eine Zahlungsverkehrsstatistik angeordnet.

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine zahlungsverkehrsstatische Erhebung durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank für jedes Berichtsjahr die Anzahl der am 31. Dezember bei ihnen bestehenden Girokonten sowie den Stand der Einlagen am 31. Dezember auf Girokonten von Nichtbanken zu melden.
2. Die Meldepflichtigen haben ferner für jedes Berichtsjahr die Anzahl der am 1. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres im Umlauf befindlichen Karten mit Zahlungsfunktion (Karten zur Bargeldabhebung an Geldautomaten, Debitkarten, Karten mit E-Geldfunktion, Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktion) sowie die Anzahl der am 1. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres von ihnen betriebenen inländischen Terminals (Akzeptanzterminals, E-Geldterminals) zu melden.
3. Zudem sind für jedes Berichtsjahr Anzahl und Beträge von Kartentransaktionen im In- und Ausland (Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals, Bargeldabhebungen und -einzahlungen, E-Geld-Transaktionen)²⁾, von Bargeldtransaktionen an Bankschaltern sowie von Transaktionen mit von Nichtbanken verwendeten Zahlungsinstrumenten im Inlands- und Auslandszahlungsverkehr (Schecks, Überweisungen, Lastschriften) zu melden.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Zahlungsverkehrsstatistik zu beachten.
5. Die Meldungen sind bis zum 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Eine Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik ist erstmalig für das Berichtsjahr 2008 abzugeben.

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics > Money, banking and financial markets > Monetary Financial Institutions > List of MFIs) zur Verfügung steht.

²⁾ Zu melden sind für das Berichtsjahr auch Anzahl und Beträge von Transaktionen mit sonstigen E-Geld-Speichermedien, d. h. mit Speichermedien, bei denen das E-Geld nicht direkt auf einer Karte gespeichert ist (Software-basiertes E-Geld), sowie der Betrag des am Jahresende auf sonstigen E-Geld-Speichermedien gespeicherten E-Geldes.

Frankfurt a. M., den 24. Oktober 2007

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger

Kleinjung